Satzung vom zur 8. Änderung der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Leverkusen vom 17.12.2004

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes für das Friedhofs- und Bestattungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW S. 313) – **jeweils in der bei Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Fassung** - hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

I. Änderungen

Die Satzung für die Friedhöfe der Stadt Leverkusen vom 17.12.2004 wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 1 Nr. 4 S. 1 erhält folgende Neufassung

Soweit durch eine Außerdienststellung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird der jeweiligen nutzungsberechtigten Person auf Antrag für die restliche Nutzungszeit eine andere Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann die nutzungsberechtigte Person die Umbettung bereits bestatteter Leichen oder Aschenreste innerhalb einer laufenden Ruhezeit verlangen.

§ 1 Nr. 4 S. 2 wird ersatzlos gestrichen

§ 2

§ 2 Nr. 2 erhält folgende Neufassung:

Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Leverkusen waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte in Leverkusen besaßen. Andere Personen können Nutzungsrechte an den Grabstätten erwerben oder in Leverkusen beerdigt werden, sofern dies das Vorrecht der in Satz 1 genannten Personen nicht beeinträchtigt. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung von Tot- und Fehlgeborenen sowie der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte.

§ 2 Nr. 3 wird ersatzlos gestrichen

§ 3

§ 8 Nr. 3 erhält folgende Neufassung:

Bei der Einlieferung der Särge in die Leichenhalle müssen diese mit dem Namen der oder des Verstorbenen sowie dem voraussichtlichen Zeitpunkt der Beisetzung gekennzeichnet sein.
Es dürfen nur Särge abgestellt werden, die für Bestattungen auf einem der sieben kommunalen Friedhöfe vorgesehen sind.

§ 8 Nr. 5 erhält folgende Neufassung

Auf den Friedhöfen der Stadt Leverkusen sind Leichen nur in geschlossenen Behältnissen zu transportieren, anzuliefern und aufzubewahren.

§ 4

In § 9 wird folgende Nr. 4 neu eingefügt:

In begründeten Ausnahmefällen kann die Friedhofsverwaltung entgegen § 9 Nr. 1 auf Antrag die Bestattung ohne Sarg gestatten, wenn nach den Vorschriften der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg vorgesehen ist. Bei der sarglosen Grablegung hat die bestattungspflichtige Person das Bestattungspersonal in eigener Verantwortung zu stellen und für etwaige Mehrkosten aufzukommen. Der Transport innerhalb des Friedhofs muss immer in einem geschlossenen Sarg erfolgen.

§ 5

§ 10 Nr. 1

Die Ausnahme „Umbettungen“ wird gestrichen.

§ 10 Nr. 2 erhält folgende Neufassung:

Grabzubehör, Aufbauten, Grababdeckplatten und Pflanzen sind von der nutzungsberechtigten Person oder einem Beauftragten bei Beisetzungen mindestens 72 Stunden vor der Beisetzung auf eigene Kosten von der Grabstätte zu nehmen. Geschieht dies nicht, so werden Pflanzen und Grabzubehör von der Friedhofsverwaltung entfernt und entsorgt. Kosten für den Einsatz von Fremdfirmen werden den nutzungsberechtigten Personen in Rechnung gestellt. Die Friedhofsverwaltung übernimmt keine Haftung für die Vollständigkeit und Unversehrtheit von betroffenen Gegenständen, Aufbauten und Pflanzen.

§ 10 Nr. 3 erhält folgende Neufassung:

Eine Sargbestattung soll nicht durchgeführt werden, wenn hierdurch die Standsicherheit oder Lebensfähigkeit eines schützenswerten Baumes in der Rahmenanlage des jeweiligen Friedhofes gefährdet wird. In diesem Fall wird dem oder der Angehörigen angeboten, die Sargbestattung auf eigene Kosten in einer anderen Grabstätte ihrer Wahl vorzunehmen. Wenn diese Regelung zur Folge hat, dass ein verstorbener Ehepartner nicht gemeinsam in einer bestehenden Grabstätte mit dem Erstverstorbenen Ehepartner beigesetzt werden kann, übernimmt die Stadt die Kosten für die Umbettung der früheren Bestattung. Auf die alte Grabstätte kann kostenfrei verzichtet werden.

§ 6

§ 12 Nr. 4 erhält folgende Neufassung:

Alle Umbettungen sind von durch die Stadt anerkannte Fachunternehmen unter Aufsicht des Friedhofspersonals vorzunehmen. Aushub und Verfüllung der Grabstellen sind grundsätzliche Aufgabe der Fachunternehmen. Bei Umbettungen aufgrund von Außerdienststellungen nach § 1 Nr. 4 erfolgen Aushub und Verfüllung durch die Stadt. Die Beauftragung hat durch die antragstellende Person zu erfolgen. Die Friedhofsverwaltung legt den Zeitpunkt der Umbettung fest.

§ 7

§ 12a wird mit der Überschrift „Haustiere“ wie folgt neu eingefügt:

§ 12a Nr. 1

Der Friedhofsträger kann zulassen, dass in eine bereits belegte Erdgrabstätte kremierte Haustiere als Grabbeigabe eingebracht werden.

§ 12a Nr. 2

Hinweise auf die Einbringung dürfen nicht an der Grabstätte angebracht werden.

§ 8

§ 13 Nr. 2 S. 2 wird ersatzlos gestrichen

§ 13 Nr. 3 S. 3 wird ersatzlos gestrichen

§ 9

§ 15 Nr. 4 erhält folgende Neufassung:

Eine Wahlgrabstätte hat in der Regel folgende Maße:
Fertige Grabbeetgröße von 2,60 m Länge und 1,50 m Breite. Abweichende Grabmaße aus früherer Praxis bleiben hiervon bis zur Neuordnung eines Grabfeldes unberührt.

§ 10

§ 16 Nr. 6 S. 4 erhält folgende Neufassung:

Im Gegensatz zu den sonstigen anonymen Urnenbeisetzungen werden die Namen der im Ruhegarten oder im Traufbereich eines Baumes beigesetzten Personen auf Metallplaketten oder Acrylplatten eingraviert, die an einer zentralen Gedenkstele bzw. auf einer Stele im Umfeld des Baumes angebracht werden.

§ 11

§ 18 erhält folgende Neufassung:

Die Gestaltung der Gräber ist, unbeschadet der besonderen Anforderungen der §§ 20 und 28 für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften, dem Gesamtcharakter und der Würde des Friedhofes, dem besonderen Charakter des

Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten sind dergestalt zu bepflanzen, dass andere Grabstätten sowie öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Gestaltung der Gräber und Grabmale inklusive Inschriften darf nicht dazu geeignet sein, die Gefühle anderer Menschen zu verletzen und Weltanschauungen verächtlich zu machen.

§ 12

§ 20 Nr. 1 S. 2 wird ersatzlos gestrichen

§ 13

§ 27 Nr. 3 S. 2 erhält folgende Neufassung:

Bei Kolumbarien sind, je nach Bauart, innerhalb dieser Frist die werksseitigen Abdeckplatten gegen grabmalartige Abdeckungen ausschließlich aus Naturstein auszutauschen oder in geeigneter Weise zu ergänzen.

§ 14

§ 29 Nr. 2 erhält folgende Neufassung:

Grüfte (ausgemauerte Grabstätten, Grabgewölbe) sind nur mit besonderer, religiös motivierter Begründung genehmigungsfähig. Grüfte sind nur in den Feldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften und nur auf den von der Friedhofsverwaltung bestimmten Flächen auf dem Friedhof Reuschenberg zulässig. Die für die Gebührenbemessung maßgebliche Nettofläche der Grüfte beträgt: Länge 3,80 m, Breite 1,90 m. Ausschließlich die Friedhofsverwaltung entscheidet über die Art der Grabkammern und ist zur Erstellung der Grabkammern berechtigt. Die antragstellende Person erstattet der Friedhofsverwaltung bei Erstbelegung einer Gruft nach der Genehmigung des Antrags gegen Vorlage einer Rechnung die tatsächlich entstandenen Kosten für die Anschaffung und den Einbau der Gruft im Voraus. Die antragstellende Person ist ebenso Gebührenschuldner für die nach der jeweils gültigen Fassung der Friedhofsgebührensatzung zu erhebenden Gebühren. Kosten und Gebühren sind vor Beginn der Leistungserbringung vollständig zu entrichten. Bei einer in einer Tiefengruft möglichen zweiten Bestattung fallen lediglich die entsprechenden Grabstellen- und Bestattungsgebühren an. Ausgemauerte Bestandsgrüfte genießen Bestandsschutz und werden hinsichtlich der Grabstellen- und Bestattungsgebühren wie bisher als Wahlgräber oder Wahlgräber in besonderer Lage behandelt. Alle Grabaufbauten müssen selbsttragend sein und dürfen nicht auf der Grabkammer lasten. Überdachungen der Grabstätte sind unzulässig. Bei Beibeerdigungen soll die Gruftöffnung von oben erfolgen. Die Nutzungsberechtigten müssen eine aktuelle Bescheinigung einer qualifizierten Bauingenieurin oder eines qualifizierten Bauingenieurs über die Standsicherheit der Gruft und des Grabmals vorlegen. Nach dem Ablauf des Nutzungsrechts an einer Gruft werden die oberflächlichen Aufbauten entfernt und die Gruft mit Sand verfüllt.

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.